



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Luftsport-Verband Bayern e. V.  
Prinzregentenstraße 120  
81677 München

Bearbeitet von Marion Klingseisen	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2416 / -402416	Zimmer 1423	E-Mail Marion.Klingseisen@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 25-18-3751-ATO-2017	München, 23.10.2017

## Erlaubnis zur Ausbildung von fliegendem Personal in der Zivilluftfahrt

Anlagen: Zeugnis mit 3 Anlagen

-A-

### Bescheid:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 25 Nr. 1 Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) wird dem

**Luftsport-Verband Bayern e. V. (LVB), Prinzregentenstraße 120,  
81677 München als Verband zusammengeschlossener Ausbildungsbe-  
triebe/Außenstellen (§ 29 LuftPersV)**

unter dem in Rechtsvorschriften geregelten Vorbehalt des Widerrufs gemäß  
ARA.GEN.310 der VO (EU) Nr. 1178/2011 die Zulassung zur Ausbildung von  
fliegendem Personal der Zivilluftfahrt in einer Ausbildungsorganisation (ATO)  
erteilt.

Dieser Bescheid tritt ab dem Zeitpunkt seiner Bestandskraft anstelle des  
Bescheids vom 10.07.2017 in Kraft.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



2. Die Zulassung berechtigt zur Ausbildung von fliegendem Personal im Umfang des Zeugnisses der Ausbildungsorganisation nach VO (EU) Nr. 1178/2011 ARAGEN.310 in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Die im Zeugnis geregelten Sachverhalte und Zulassungsbedingungen sind verbindlich und zu beachten.
4. Die Zulassung als Ausbildungsorganisation ist gültig, bis der Inhaber der Zulassung der zuständigen Stelle mitteilt, dass die Ausbildungstätigkeit eingestellt wird.

- B -

**Auflagen:**

1. Die theoretische und praktische Ausbildung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VO (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL und Teil-ORA sowie der entsprechenden akzeptierten Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance) durchzuführen.  
Die Ausbildungs- und Betriebshandbücher müssen auf Grundlage dieser AMC-FCL und AMC-ORA erstellt worden sein.  
Alle als Verband zusammengeschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen beteiligten Personen müssen bzgl. der wirksamen Durchsetzung der Anforderungen der dem LVB erteilten Genehmigung, sowie nachträglich sich ergebender Anforderungen, Mitglieder des LVB sein.
2. Der Genehmigungsbehörde ist schriftlich anzuzeigen:  
jede Änderung
  - des Namens der Firma oder des Inhabers der ATO
  - des Geschäftssitzes der ATO
  - der Vereinssatzung, soweit diese die hier erteilte Genehmigung berührt
  - der entsprechenden Einträge im Vereinsregister
  - des zur Vertretung des Vereins berechtigten Personenkreises
  - zusätzliche Betriebsstätten bzw. Außenstellen (Fluglager von kurzer Dauer sind keine weiteren Betriebsstätten/Außenstellen,
  - besondere Festlegungen entsprechend ORA.GEN.130 im zugelassenen Betriebshandbuch der ATO.

- 3.a) Weitere Änderungen der Aufnahmebedingungen sowie Änderungen des Betriebszustandes bedürfen der Zulassung gemäß ARA.GEN.330 der VO (EU) Nr. 1178/2011.

Insbesondere trifft dies zu:

- bei Erweiterungen oder sonstigen Veränderungen der Arten von Lizenzen und/oder Berechtigungen, für die die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb erfolgen soll,
- bei einem beabsichtigten Wechsel der Fachbereichsleiter (z. B. Flugsicherheitsleiter, Qualitätsbeauftragter, Landes-Ausbildungsleiter für Segelflug, Motorflug, Freiballon, Beauftragter für Technik),
- bei beabsichtigten Änderungen von Verfahren im Ausbildungs- oder Betriebshandbuch sowie bei den Ausbildungsprogrammen und Lehrplänen.

Entsprechende Änderungen sind rechtzeitig vor Inkrafttreten unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Eine Änderung eines Vereins-Ausbildungsleiters oder dessen Stellvertreters erfolgt nach Prüfung der Eignung durch den jeweiligen Landes-Ausbildungsleiter/Stellvertreter (Eignungsgespräch) durch den LVB in der Liste Vereinsausbildungsleiter.

- 3.b) Änderungen im Bestand Fluglehrer und Schulflugzeuge sind dem Luftamt in geeigneter und abgestimmter Art und Weise anzuzeigen und stellen grundsätzlich keine genehmigungspflichtige Änderung dar. Das Luftamt behält sich vor, bei Änderungen solcher Art, entweder die Anlagen 2 – 3 anzupassen oder vom LVB eine jeweils aktuelle Liste anzufordern.

Abhängig von den Erkenntnissen des Vollzugs der Genehmigung und Ergebnissen von Audits können durch das Luftamt auch alternative Verfahren hierzu anerkannt werden.

Ausbildung, welche ATO-pflichtig ist, erfolgt mit gemeldeten Fluglehrern bzw. Luftfahrzeugen.

- 3.c) Die Aufnahme von Fluglehrern (Nachweis der Qualifikation durch gültige Lizenz/Lehrberechtigung, Tauglichkeitszeugnis und falls erforderlich ZÜP) erfolgt durch den LVB in die Anlage 2 Liste – Fluglehrer.

Ein FI rp wird in die Anlage 2 Liste-FI rp durch den LVB aufgenommen, unter Zuweisung eines für ihn benannten FI als Ansprechpartner/„Mentor“.

Theorielehrer müssen die Eignung gem. ORA.ATO.110 c) dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern nachweisen. Danach erfolgt durch die Zustimmung die Aufnahme in die Liste-Theorielehrer durch den LVB.

4. Die Ausbildungsorganisation muss eine Flotte von Schulflugzeugen einsetzen, die für die angebotenen Ausbildungslehrgänge angemessen ausgerüstet sind. Die Luftfahrzeuge werden vom LVB entsprechend dem im Betriebshandbuch als Anlage enthaltenem Nachweisverfahren (ORA.GEN.115 b) in die Anlage 3 aufgenommen.

Erst danach darf das Luftfahrzeug für die Ausbildung eingesetzt werden.

Die verwendeten Luftfahrzeuge müssen lufttüchtig sein und über die erforderliche Zulassung und Ausrüstung für die Art der Ausbildung verfügen. Gemäß der VO (EU) Nr. 1321/2014 M.A.201 ist der Eigentümer/Halter für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs verantwortlich und muss sicherstellen, dass M.A.201 a) eingehalten wird.

Bei einer Vermietung/Anmietung von Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung innerhalb der an den LVB e. V. als Verband zusammengeschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen erteilten ATO liegt die Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs gem. der VO (EU) Nr. 1321/2014 M.A.201 beim Eigentümer/Halter bzw. entsprechend des geschlossenen Mietvertrages der Nutzungsvereinbarung (M.A.201 b) 2.).

Das Luftamt behält sich vor, diese Auflage bei Bedarf nach vorheriger Anhörung des LVB zu ändern.

5. Für die Luftfahrzeuge sind Haftpflichtversicherungen gemäß den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen muss für jedes Luftfahrzeug eine ausreichende Sitzplatz-Unfallversicherung für jeden Fluglehrer und jeden Flugschüler vorhanden sein.
6. Die Ausbildungsorganisation ist verpflichtet, der jeweiligen Luftfahrtbehörde

(Luftamt Nordbayern, Luftamt Südbayern) bzw. den von dieser mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Bediensteten jederzeit alle Auskünfte und Unterlagen zur Aufsicht nach ARA.GEN.300 VO (EU) 1187/2011 zur Verfügung zu stellen.

7. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde ein Ausbildungsbericht gemäß § 31 Abs. 2 LuftPersV vorzulegen.

Der Ausbildungsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der im Kalenderjahr ausgebildeten Bewerber um Erlaubnisse und Berechtigungen als Luftfahrer
- Anzahl der unterrichteten Theoriestunden
- Anzahl der durchgeführten Flugausbildungsstunden mit Luftfahrzeugen
- Angabe der beschäftigten Flug- und Theorielehrer (Namen)
- Anzahl, Muster und Kennzeichen der zur Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge sowie
- besondere Vorkommnisse.

8. Flugplätze als Schwerpunkt der Ausbildung oder Ausweichplätze müssen grundsätzlich für die Luftfahrzeuge zugelassen sein, die in der Ausbildungsorganisation verwendet werden und mindestens über folgende Ausrüstung verfügen:

- (1) Eine Start- und Landebahn, die es dem Luftfahrzeug unter Beachtung der Angaben im Flughandbuch erlaubt, einen normalen Start und eine normale Landung innerhalb seiner Leistungsgrenzen durchzuführen.
- (2) Ein Windrichtungsanzeiger, der auf Bodenebene von beiden Pistenenden oder von den entsprechenden Rollhalteorten sichtbar ist.
- (3) Eine ausreichende Pistenbefehuerung für den Fall der Nachtflugausbildung.
- (4) Flugfunkverkehr (keine Ausbildung ohne Flugleiter).

Sofern Ausbildung zum Erwerb der Nachtflugqualifikation vorgesehen ist, muss der Flugplatz für den Betrieb nach Sichtflugregeln in der Nacht genehmigt sein und über eine entsprechende Ausrüstung verfügen. Sind diese Bedingungen am Heimatflugplatz des angeschlossenen Ausbildungsbetrieb/Außenstelle nicht gegeben, ist für diese Art der Ausbildung ein weiterer Flugplatz zu bestimmen, an welchem die entsprechende Ausbildung durchgeführt wird.

Für die benutzten Flugplätze muss grundsätzlich die Zustimmung des Flugplatzhalters zur Durchführung der Flüge der vorgesehenen Ausbildung vorliegen.

Bei sog. „Fliegerlagern“, welche auf einem anderen Flugplatz -ggf. auch außerhalb Bayerns- stattfinden, ist vorab die Zustimmung des Flugplatzhalters einzuholen. Im Übrigen ist die Durchführung solcher „Fliegerlager“ beim Luftamt Nordbayern oder beim Luftamt Südbayern sowie bei ggf. weiteren in ihren Belangen betroffenen Behörden anzuzeigen.

Der Startplatz für die Ballonausbildung muss einen normalen Start und eine ausreichende Hindernisfreiheit für den Startweg bis zu einer Höhe von 50 ft gestatten, siehe AMC1 ORA.ATO.140 General (c). Für Aufstiege bemannter Freiballone außerhalb eines für den Ballonaufstieg genehmigten Startplatzes wird für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten der ATO eine Erlaubnis zur Durchführung von Zwischenlandungen mit anschließendem Wiederstart erteilt.

9. Unfälle und schwere Störungen beim Betrieb mit Ausbildungsflugfahrzeugen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder Vereins-Ausbildungsleiter unverzüglich dem Luftamt Nordbayern bzw. Luftamt Südbayern gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LuftVO zu melden.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) nach § 7 LuftVO bleibt im Übrigen unberührt.

10. Für neu aufgenommene Bewerber sind Angaben, Nachweise und Unterlagen nach § 16 Abs. 2 bzw. 3 LuftPersV zu erfassen. Die Aktenführung kann auch elektronisch erfolgen, solange insbesondere sichergestellt ist, dass die Daten vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt sind (vgl. O-RA.GEN.220 c)).

Neu aufgenommene Bewerber um eine Erlaubnis sind der zuständigen Stelle beim Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn unter Beifügung des Formulars für die Schülermeldung sowie den danach erforderlichen Angaben, Nachweisen und Unterlagen zu melden. Für Segelflugzeugführer kann § 19 Abs. 2 LuftPersV angewandt werden.

Spätestens vor dem ersten Alleinflug des Bewerbers ist gegenüber der Luftfahrtbehörde zu bestätigen, dass die Unterlagen nach § 16 Abs. 2 LuftPersV vollständig vorliegen.

Diese Vorschrift lautet: „Der Bewerber hat dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. gültiges Identitätsdokument zur Feststellung der Identität und zur Erhebung der Daten nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und § 65a Absatz 3 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes,
  2. Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011,
  3. Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren und darüber, dass eine Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes beantragt worden ist,
  4. bei Personen,
    - a) die sich erstmals um eine Erlaubnis für das Führen eines Luftfahrzeugs nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes bewerben
      - aa) eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes – oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Überprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes oder
      - bb) die Bestätigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde, dass eine Überprüfung beantragt worden ist, oder
    - b) die sich erstmals um eine andere Erlaubnis bewerben, eine Bescheinigung, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt worden ist, und
  5. bei einem minderjährigen Bewerber die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.“
11. Für jeden Flugschüler ist ein Nachweis zu führen, in dem Einzelheiten der Ausbildung am Boden und im Luftfahrzeug enthalten sind. Es sind ferner ausführliche und regelmäßige Fortschrittsberichte durch die Lehrberechtigten mit Beurteilungen zu erstellen, sowie regelmäßige Überprüfungen des Lernfortschritts am Boden und im Flug durchzuführen. Die Nachweise über die Flugschüler müssen Angaben über Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse, einschließlich der Ablaufdaten von Tauglichkeitszeugnissen und Berechtigungen enthalten.

Diese Unterlagen sind mindestens noch 3 Jahre nach Abschluss der Ausbildung aufzubewahren.

12. Angeschlossene Ausbildungsbetriebe/Außenstellen dürfen den Schulbetrieb nach der Erstauditierung seitens des Genehmigungsinhabers aufnehmen. Dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern ist der jeweilige Auditbericht über die einzelnen Ausbildungsbetriebe/ Außenstellen vorzulegen. In diesem Auditbericht sind die in der Außenstelle eingesetzten Schulflugzeuge und Lehrer zu benennen.

Im Übrigen kann Ausbildungsbetrieb nur durchgeführt werden, wenn hierfür in der Außenstelle ausreichende und geeignete Räumlichkeiten sowie eine entsprechende Ausstattung zur Verfügung stehen.

Der Genehmigungsinhaber ist in der Folgezeit verpflichtet, im Rahmen seines Aufsichtsprogramms Audits, Inspektionen, unangekündigte Inspektionen bei seinen angeschlossenen Ausbildungsbetriebe/ Außenstellen durchzuführen und hierüber dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern zu berichten. Hinsichtlich des Aufsichtsplanungszyklus kann ARA.GEN.305 ca) entsprechend angewendet werden.

13. Der Genehmigungsinhaber hat dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern ein „Statusblatt“ jedes angeschlossenes Ausbildungsbetriebs/ Außenstelle vorzulegen, das die Angaben entsprechend unserem Antragsformular auf Ausstellung eines Zeugnisses als ATO enthält.

Diese Auflage entfällt, wenn sich die entsprechenden Angaben aus dem Bericht nach B) 12. ergeben.

14. Die Erlaubnis nebst Zeugnis der Ausbildungsorganisation ist nach Ablauf Ihrer Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf die Originale aller Nachträge zu dieser Erlaubnis und dem Zeugnis für die Ausbildungsorganisation.

Wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. der Ausbildungsbetrieb eingestellt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen und die Genehmigung mit allen Anlagen zurückzugeben.



15. In jedem zur Ausbildung zugelassenen Luftfahrzeug ist ein entsprechendes Dokument dauerhaft bereit zu halten, aus welchem sich der Status als zur Ausbildung eingesetztes Luftfahrzeug sowie der Versicherungsschutz (Kopie der Halter-Haftpflicht-Versicherung) ergibt.
16. Notwendige Änderungen der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Bücher (Betriebs- und Ausbildungshandbuch, Qualitätshandbuch, Sicherheits-Management Handbuch) sind **vorab** zu beantragen.
17. Jeder in der ATO eingesetzte Fluglehrer muss vom Inhalt sämtlicher Bücher und von dieser Genehmigung in nachweisbarer Form Kenntnis nehmen.
18. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.  
Weitere Auflagen oder sonstige Änderungen dieser Genehmigung können sich insbesondere aus dem Vollzug/Neuerlass von europäischen Vorschriften ergeben oder sich als Ergebnis einer Auditierung der Organisation oder der Luftfahrtbehörde als notwendig erweisen.

- C -

**Hinweise:**

1. Es können grundsätzlich nur Luftfahrzeuge für die Ausbildung eingesetzt werden, die in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.
2. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, sonstige in ihr nicht erwähnte, bei einer Zulassung als Ausbildungsorganisation einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1187/2011 und der zugehörigen akzeptierten Nachweisverfahren, zu beachten.
4. Diese Erlaubnis und das Zeugnis als Ausbildungsorganisation mit allen Anlagen sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

Sie kann widerrufen werden, wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist (§ 32 LuftPersV).

Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Luftfahrtbehörde feststellt, dass die Ausbildung nicht sicher durchgeführt oder nicht in Übereinstimmung mit den Standards der VO (EU) Nr. 1178/2011 durchgeführt wird. Ein Widerruf der Erlaubnis kann ebenfalls erfolgen, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Betrieb des Ausbildungsbetriebs die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden können.

Das Zeugnis der Ausbildungsorganisation kann darüber hinaus isoliert im erforderlichen Umfang eingeschränkt oder ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung vorübergehend entfallen sind.

5. Wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. der Ausbildungsbetrieb eingestellt wird, ist dies der Luftfahrtbehörde mitzuteilen.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, mit Geldbußen entsprechend § 58 Abs. 2 LuftVG bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
7. Diese Erlaubnis als Ausbildungsorganisation wurde in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht.

-D-

**Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe mit Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung von Bewerbern und im Rahmen von Schulungsflügen nach Teil-FCL**

Gemäß SERA.3105 i. V. m. SERA.5005 f) i. V. m. § 37 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird dem Luftsport-Verband Bayern e. V. als Verband zusammenschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen im Rahmen der ihr erteilten Erlaubnis zur Ausbildung von fliegendem Personal der Zivilluftfahrt in einer Ausbildungsorganisation mit Zeugnis nach VO (EU) Nr. 1178/2011 die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe für den Freistaat Bayern unter folgenden Bedingungen und Auflagen erlaubt:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die zur Ausbildung gemeldeten Flugschüler in Begleitung der zugelassenen Fluglehrer bzw. FI(rp) und bei vorgeschriebenen Schulungsflügen nach Teil-FCL durch die bei der Ausbildungsorganisation gemeldeten Fluglehrer als FI oder CRI zum Üben von Außenlandungen unter Beachtung der allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage unter Sichtwetterbedingungen (VMC).
2. Das Üben von Außenlandungen ist auf das für die Ausbildung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden.
3. Vor Beginn der Übung hat sich der Fluglehrer bzw. FI rp oder CRI in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ohne Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen Dritter durchgeführt werden kann.
4. Das Aufsetzen mit den Luftfahrzeugen auf dem Boden ist nicht gestattet.
5. Über Ortschaften, anderen besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden.
6. Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Überflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Datum, Uhrzeit, amtl. Kennzeichen des Luftfahrzeugs,  
Lage des Geländes, geringste Flughöhe, Anzahl der Übungen,  
Name des Fluglehrers, Name des Flugschülers.
7. Diese Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe ist sämtlichen in der Ausbildungsorganisation tätigen Fluglehrern, unter Aufsicht tätigen Fluglehrern und CRI 's gegen Unterschrift bekannt zu geben.

8. Besondere Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind dem Luftamt Südbayern/Luftamt Nordbayern unabhängig von dem im § 7 LuftVO vorgeschriebenen Meldeverfahren unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Verstöße gegen die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- E -

**Erlaubnis für Wiederstarts nach Zwischenlandungen mit Freiballonen**

Gem. § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 18 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird dem Luftsport-Verband Bayern e. V. als Verband zusammenschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen im Rahmen der ihr erteilten Erlaubnis für die Ausbildung von Freiballonführern in einer Ausbildungsorganisation mit Zeugnis nach VO (EU) Nr. 1178/2011 die Erlaubnis zur Durchführung von Zwischenlandungen und daran anschließende Wiederstarts für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten für das Gebiet des Freistaats Bayern erteilt.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Der verantwortliche Freiballonführer hat in eigener Verantwortung über die Auswahl des Geländes für die Zwischenlandung und den anschließenden Wiederstart zu entscheiden.
2. Zwischenlandungen und Wiederstarts in besonders ausgewiesenen Gebieten (z.B. Naturschutzgebieten), in unmittelbarer Nähe von dicht bebauten Gebieten, Autobahnen und anderen stark befahrenen Straßen und im Bereich von flugbetrieblich relevanten Hindernissen sind unzulässig. Zwischenlandungen und Wiederstarts im Bereich von Veranstaltungen, auch Luftfahrtveranstaltungen, sind nicht statthaft.

3. Nach einer Zwischenlandung ist der verantwortliche Freiballonführer verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten Name und Wohnsitz des Halters, des Freiballonführers sowie des Versicherers bekannt zu geben (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LuftVG). Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung der Ballonfahrt) telefonisch oder schriftlich erfolgen.  
Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle oder Ordnungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Aufnahme oder der Austausch von Personen und von Betriebsstoffen bei Zwischenlandungen ist nicht zulässig.
5. Grundstücke, die bei einer Zwischenlandung in Anspruch genommen werden, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers von Fahrzeugen befahren werden.
6. Der Freiballonführer hat die Wiederstarts im Fahrtenbuch gemäß FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und im Bordbuch des Ballons gem. § 30 LuftBO (Ort, Datum, Zeit, ggf. als Anlage zum Bordbuch) aufzuzeichnen und kenntlich zu machen.
7. Diese Allgemeinerlaubnis oder eine Kopie davon ist bei Freiballonfahrten mitzuführen und auf Verlangen der Ordnungsbehörde vorzuweisen.
8. Störungen, bei denen eine oder mehrere Personen erheblich verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tieren) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht wurden, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 7 LuftVO und der dazu ergangenen Bekanntmachung.
9. Die Festsetzung weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Eine Allgemeinerlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften (z.B. des Naturschutzes) erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

2. Eine Allgemeinerlaubnis entbindet den Freiballonführer nicht davon, die bei einem Start bzw. einer Landung verursachten Schäden ordnungsgemäß zu regulieren.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Allgemeinerlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Allgemeinerlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Luftfahrtbehörde entzogen werden, wenn der Freiballonführer nachweislich seinen Verpflichtungen aus § 25 Abs. 2 LuftVG nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

-F-

**Begründung:**

Der Luftsport-Verband Bayern e. V., Prinzregentenstraße 120, 81677 München hat im Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen am Hauptsitz den Nachweis erbracht, dass

- ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrecht zu erhalten und einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen und
- die Ausrüstung der Luftfahrzeuge der beabsichtigten Verwendung entspricht und das Ausbildungspersonal über die erforderlichen Qualifikationen verfügt,
- im Übrigen die Aufbau- und Ablauforganisation des Ausbildungsbetriebs den Bestimmungen der VO (EU) 290/2012 Teil-ORA entspricht.

Die Besonderheiten beim Genehmigungsinhaber als Verband zusammengeschlossener Ausbildungsbetriebe/Außenstellen wurden durch die vorgenannten Festsetzungen ausreichend berücksichtigt

Anhaltspunkte dafür, dass durch den Betrieb der Ausbildungsorganisation die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte oder die Organisation oder ihr Lehrpersonal persönlich ungeeignet sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LuftVG), sind nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis sowie die Zulassung als Ausbildungsorganisation konnte daher erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung bereits vorhanden war und diese nur neu gefasst wurde.

-G-

**Kostenfestsetzung:**

Für diese Amtshandlung wird gemäß § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) keine Gebühr festgesetzt.

-H-

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen
- Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

  
Ehinger

Regierungsdirektor